

Gemeindevertrag

betreffend

Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

Version I vom 27.09.23

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.

³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).

² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

- a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.
- b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.
- c) fördert das gemeinsame Musizieren.
- d) bietet Angebote zur Talentförderung.
- e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.
- f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.
- g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

- a) Vertragsgemeinden
- b) Musikschulrat (MSR)
- c) Trägergemeinde
- d) Musikschulleitung (MSL)
- e) Musikschulkonferenz (MSK)
- f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat

- a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.
- b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.

² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.

³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.

² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der MSR

- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
- b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
- c) genehmigt das Funktionendiagramm.
- d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
- e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
- f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
- g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.

- h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
 - i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
 - j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
 - l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
 - n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
 - o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ²Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.

²Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

³Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.

⁴Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

¹Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.

²Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.

³Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Co-Musikschulleitung

- a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
- b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.
- c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
- d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
- e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
- f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
- g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
- h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
- i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.
- k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
- l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.

- n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
- o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
- p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.
- q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.
- r) bildet sich aus und weiter.

²Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;

³Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art.11

¹Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.

²Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.

³Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtiert das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

¹Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.

²Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

Art. 15 Instrumentenportfolio

¹Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.

²Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

¹Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:

- a) Musikschulgebühren
- b) Gemeindebeiträge
- c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
- d) Allfällige Spenden

²Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats

- b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
- c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
- d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
- e) Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen

³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.

⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.

⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.

² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.

³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.

⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.

⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.

² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.

³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.

⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.

⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.

⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheidung der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i.V.m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

genehmigt am

Gemeinderat Doppleschwand

Der Gemeindepräsident
Stefan Dahinden

Die Gemeindeschreiberin
Kathrin Roos

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Entlebuch

Die Gemeindepräsidentin
Vreni Schmidlin-Brun

Der Gemeindeschreiber
Pius Stadelmann

.....

.....

genehmigt am

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Der Gemeindepräsident
Beat Duss

.....

Der Gemeindeschreiber
Anton Kaufmann

.....

genehmigt am

Gemeinderat Flühli

Die Gemeindepräsidentin
Hella Schnider-Kretzmähr

.....

Der Gemeindeschreiber
Guido Küng

.....

genehmigt am

Gemeinderat Hasle

Der Gemeindepräsident
Thomas Rösli

.....

Der Gemeindeschreiber
Marco Studer

.....

genehmigt am

Gemeinderat Romoos

Der Gemeindepräsident
Willi Pfulg

.....

Die Gemeindeschreiberin
Marlis Roos Willi

.....

genehmigt am

Gemeinderat Schüpheim

Die Gemeindepräsident
Hanspeter Staub

.....

Die Gemeindeschreiberin
Cathrin Perna-Bühlmann

.....